

§ 1 Geltung

- (1) Für sämtliche Lieferungen und Leistungen bzw. Planungs-, Überwachungs-, Wartungs- oder Beratungsleistungen hierfür gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MEAB. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftragnehmern werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihr Inhalt diesen Einkaufsbedingungen nicht widerspricht.
- (2) Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Die Änderung wird wirksam, wenn der Auftragnehmer ihr nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Die MEAB verpflichtet sich, den Auftragnehmer mit der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 2 Allgemeine Pflichten

- (1) Angebote und Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Dieses gilt auch für den Umfang, die Ausführung, Preise und Termine der Lieferungen und Leistungen.
- (2) Lieferungen und Leistungen sind gemäß den vertraglich vereinbarten Pflichten, Bedingungen und Beschaffenheiten sowie den Leistungsbeschreibungen im Vertrag zu erbringen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen von Lieferungen und Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MEAB. Werden Änderungen oder Ergänzungen erforderlich, hat der Auftragnehmer zunächst ein schriftliches Angebot abzugeben und die schriftliche Zustimmung der MEAB dazu abzuwarten.
- (4) Die Entgegennahme von Leistungen und Pflichten, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, bedeutet keine Zustimmung der MEAB zur Abweichung als vertrags- oder pflichtgemäß.

§ 3 Pflichten der Zusammenarbeit

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Interessen der MEAB verpflichtet. Er hat unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für oder gegen die MEAB ergeben können.
- (2) Eigene Bedenken gegen die Art und Weise der vorgesehenen Lieferungen und Leistungen und dem Auftragnehmer bekannte Bedenken Dritter hat der Auftragnehmer der MEAB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer hat sich zu vergewissern, dass seinen Lieferungen und Leistungen keine Hindernisse entgegenstehen. Hindernisse sind der MEAB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer hat die MEAB jederzeit und ohne besondere Vergütung Auskunft über den Stand seiner Leistungs- und Pflichterfüllung zu erteilen.

§ 4 Termintreue- und Mitwirkungspflichten

Der Auftragnehmer hat die Pflicht sicherzustellen, dass die in den vertraglichen Vereinbarungen und Leistungsbeschreibungen mit der MEAB vereinbarten Termine und Fristen eingehalten sowie Mitwirkungshandlungen erfüllt werden. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MEAB. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang der Lieferungen und Leistungen bei der MEAB an, bei Montage auf die Bereitstellung bei der MEAB im abnahmefähigen Zustand.

§ 5 Schutzrechte, Urheberrecht

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrecht verletzen und die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis des Gebrauchs gewährleistet ist.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die MEAB im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung der vorgenannten Rechte von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt die der MEAB diesbezüglich entstehenden Schäden.
- (3) Soweit die Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt sind, überträgt der Auftragnehmer die Nutzungsrechte an seinen vertraglichen Lieferungen und Leistungen auf die MEAB, soweit dies zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist. Die MEAB hat das Recht, die Leistungen und Lieferungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu verwenden oder zu ändern, wenn dies aus technischen Gründen notwendig oder aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist. Dies gilt auch für das ausgeführte Werk. Vor wesentlichen Änderungen seiner urheberrechtlich geschützten Leistungen und Pflichten ist der Auftragnehmer anzuhören.
- (4) Die Regelung in Absatz 3 gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages oder wenn dieser ohne den Auftragnehmer weitergeführt wird.

§ 6 Materialien, Gerätschaften und Muster

- (1) Die dem Auftragnehmer von der MEAB zur Erfüllung des Vertrages übergebenen Unterlagen, Daten, Materialien, Gerätschaften, Pläne, Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Paletten und Transportmittel sind sorgfältig zu verwahren und gegen Beschädigungen, bei Unterlagen und Daten auch gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen. Sie sind vom Auftragnehmer als Eigentum der MEAB zu kennzeichnen und dürfen nur zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen und Pflichten verwendet werden. Sie bleiben Eigentum der MEAB und sind auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch nach Erfüllung des Vertrages, unaufgefordert und unverzüglich vom Auftragnehmer herauszugeben, bzw. bei Daten zu löschen. Ihr Abhandeln ist unverzüglich anzuzeigen. Sie dürfen ohne Einwilligung der MEAB nicht an Dritte herausgegeben bzw. bei Daten vervielfältigt werden.
- (2) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages gefertigten Unterlagen, Daten, Materialien und Gerätschaften werden Eigentum der MEAB und sind auf Verlangen der MEAB herauszugeben.
- (3) Von der Beschaffenheit einer vom Auftragnehmer der MEAB vor Vertragsschluss übergebenen Probe oder eines Musters darf bei Lieferung nicht abgewichen werden.
- (4) Bei der Übergabe von Warenmustern, Probelieferungen oder ähnlichen Leistungen des Auftragnehmers hat dieser die MEAB von sämtlichen Kosten und Folgekosten freizustellen, die mit der Annahme durch die MEAB verbunden sind, insbesondere Reparatur-, Reinigungs- und Wartungskosten, soweit diese Maßnahmen und Kosten vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

§ 7 Versicherungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer hat das Bestehen folgender angemessener Versicherungen seiner Lieferungen und Leistungen bei Vertragsschluss nachzuweisen und während der Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten:
 - (a) Haftpflichtschadensversicherung;
 - (b) Transportversicherung, sofern Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers versendet werden;
 - (c) Montageversicherung, sofern der Auftragnehmer Montageleistungen schuldet;
 - (d) Bauleistungsversicherung, sofern der Auftragnehmer Bauleistungen schuldet.
- (2) Die Transport-, Montage- und Bauleistungsversicherung müssen das Interesse der MEAB als Käufer bzw. Besteller abdecken, soweit sie den Schaden bzw. die Leistungs- oder Preisgefahr trägt.
- (3) Die MEAB kann Zahlungen vom Nachweis des Bestehens oder Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (4) Die Selbstbehebung von Schäden durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MEAB.

§ 8 Preise und Verpackungen

- (1) Die vom Auftragnehmer angegebenen und bestätigten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen oder sonstige Mehr- oder Minderpreise des Auftragnehmers sind der MEAB unverzüglich mitzuteilen und bedürfen zu ihrer Geltung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MEAB.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer sämtliche Kosten der Lieferung und des Versandes zu tragen, so dass die vereinbarten Preise frei Lieferort gelten.
- (3) Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers vereinbart oder die MEAB Frachtzahler ist, sind die Sendungen zu den niedrigsten Kosten zu befördern.
- (4) Postpakete und Postgüter sind frei aufzugeben. Bei Preisstellung ab Werk ist das verauslagte Porto in der Warenbelastung enthalten.
- (5) Die Verpackung ist auf das technologisch notwendige Maß zu beschränken. Umweltverträgliche Verpackungsmaterialien sind zu verwenden. Die Kosten der Verpackung sind, wenn nicht anders vereinbart, in den Preisen eingeschlossen. Bei abweichenden Vereinbarungen ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen der MEAB erfolgen 30 Tage nach Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie nach Zugang einer prüffähigen und steuerlich anerkannten Rechnung mit gesondertem Mehrwertsteuerausweis bei der MEAB. Rechnungen sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.
- (2) Für Leistungen, die im steuerlichen Sinne als Bauleistungen oder Nebenleistungen dazu anzusehen sind, hat der Auftragnehmer der MEAB bis zum Fälligkeitszeitpunkt eine gültige Freistellungserklärung seines zuständigen Finanzamtes gemäß § 48 b Abs.1 Satz 1 EStG in Ablichtung zu übergeben. Andernfalls nimmt die MEAB einen Einbehalt in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages vor. Dafür bedarf es keiner vorherigen Benachrichtigung, Androhung oder Fristsetzung an den Auftragnehmer.
- (3) Skonti und Boni bedürfen zu ihrer Geltung der vertraglichen Vereinbarung. Vertraglich vereinbarte Skonti sind auch zulässig, wenn die MEAB abrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln zurückbehält. Die vertragliche Skontofrist beginnt erst nach vollständiger Erfüllung durch den Auftragnehmer.

§ 10 Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

- (1) Lieferungen und Leistungen erfolgen in eigener Verantwortung und Gefahr sowie auf eigene Kosten des Auftragnehmers. Die Gefahr geht erst auf die MEAB über, wenn die Lieferungen und Leistungen pflichtgemäß erbracht sind.
- (2) Lieferungen und Leistungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei von Rechten Dritter.

§ 11 Vertraulichkeit

Alle dem Auftragnehmer gegebenen betrieblichen Informationen sind vertraulich. Sie dürfen an Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der MEAB weitergegeben werden.

§ 12 Pflichtverletzungen

Für die Verletzung von Pflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auf eine vor Kenntnis der MEAB des Vorliegens eines Mangels getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil der MEAB von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, kann der Auftragnehmer sich nicht berufen, soweit die MEAB die Vereinbarung bei Kenntnis des Mangels nicht getroffen hätte. Dieses gilt für Vereinbarungen über die Erleichterung der Verjährung von Ansprüchen der MEAB entsprechend.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Zurückbehaltungsrechte kann der Auftragnehmer nicht geltend machen, es sei denn sein Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.
- (2) Mit einer Forderungen kann der Auftragnehmer nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (3) Die Abtretung von Forderungen durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung der MEAB mbH. Ansonsten wird die MEAB mbH durch Leistung an den Auftragnehmer frei.

§ 14 Haftung

- (4) Die MEAB haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (5) Soweit die MEAB danach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die MEAB bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrssüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der MEAB auf einen Betrag von 250.000,00 EUR je Schadenfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der MEAB.
- (7) Die Einschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (8) Der Auftragnehmer stellt die MEAB von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als er im Verhältnis zur MEAB verpflichtet ist, den Schaden zu tragen.

§ 15 Bauleistungen

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten für Bauleistungen oder Nebenleistungen dazu die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

§ 16 Gerichtsstand

Soweit es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Potsdam.

Potsdam, im Dezember 2013